

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 40 (1964-1965)
Heft: 4

Artikel: Was meinen Sie dazu? Die Vorladung, der Ton und das Recht
Autor: F.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1074338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Vorladung, der Ton und das Recht



In dieser Rubrik veröffentlichen wir Beiträge, die häufig nicht der Meinung der Redaktion entsprechen. Wir bitten um Antworten der Leser, diesmal bis zum 11. Januar 1965. Die Zuschriften sollen möglichst kurz und träftig sein, jedenfalls 160 Worte nicht übersteigen. Jene, die uns am interessantesten dünken, werden mit 7 bis 25 Franken honoriert. Wir werden auch andere teilweise veröffentlichen. Wir publizieren die Beiträge mit Initialen.

Red.

Eines Morgens läutete an meiner Haustüre unser Dorfpolizist, um eine Buße einzuziehen. Ich wäre, so lautete die Anschuldigung, am 25. Juli mit meinem Wagen in Roggwil-Wynau unter der sich schließenden Barriere durchgeschlüpft und hätte dadurch den Verkehr gefährdet. Die Autonummer stimmte. Den fraglichen Bahnübergang kannte ich auch. Es ist jene Barriere zwischen Langenthal und Murgenthal, welche meistens geschlossen ist. An den mir vorgeworfenen Fehler erinnerte ich mich nicht.

Vor allem aber machte mich das Datum stutzig. Der 25. Juli? Das war der Tag, an welchem unser

Sohn aus Amerika zurückkam und im Engadin, wo unsere Familie seit einer Woche in den Ferien war und wo mein Wagen vor der Haustüre stand, zu uns stieß. Zweifel waren ausgeschlossen, wie mir mein Mann, der ein vorzügliches Daten-Gedächtnis hat, sofort bestätigte. Es mußte also ein Irrtum vorliegen. Ich klärte den Polizisten auf, worauf er unerledigter Dinge abzog.

Einen Monat später etwa erhielt ich vom Untersuchungsrichter-Amt meines Wohnorts eine Vorladung. Sie lautete teils gedruckt, teils maschinengeschrieben:

Vorladung

Der **Untersuchungsrichter von X.** erlässt hiermit an
Frau N. N.

die Ladung

Freitag, den 18. Sept. nächsthin um 14.15 Uhr im **Schlosse X.** zu erscheinen, unter Androhung einer **Busse** bei verspätetem Erscheinen und unentschuldigtem Ausbleiben, zur Einvernahme als Angeschuldigte
RA Aarwangen
Einvernahme durch Sekretär Y.

Schloss X, den 10. Sept. 1964

Der Untersuchungsrichter.

Das Ausbleiben kann sofortige polizeiliche Vorführung zur Folge haben.

Das Schriftstück hat mich empört. Nicht deshalb, weil das Untersuchungsrichter-Amt mich zitierte – dies, glaube ich, war, da Aussage gegen Aussage stand, sein Recht –, sondern zunächst des grobschlächtigen und rüden Tones der Amtssprache wegen, wie sie

wohl nicht nur im Kanton Bern, sondern in allen Teilen der deutschsprachigen Schweiz von seiten der Untersuchungsbehörden und oft auch der Gerichte angewendet wird.

Vor allem aber hat der Einzuvernehmende, so

lange er nicht verurteilt und damit unschuldig ist, das Recht zu vernehmen, worum es geht. Einen Bürger vor Gericht zu zitieren, ohne ihm den Grund mitzuteilen, ist ungehörig. (In meinem eigenen Fall hatte ich den Besuch des Polizisten längst wieder vergessen und rätselte hin und her, was der Richter wohl von mir wissen könnte. X. ist mein Wohnort, und das half mir natürlich auf keine Spur. Der

Hinweis «RA Aarwangen», der offenbar «Richteramt Aarwangen» bedeutet, sagte mir nichts.)

Es wäre an der Zeit, daß sich auch die Richterämter den erfreulicherweise Schule machenden höflicheren Ton im Umgang mit dem Publikum aneignen und das Recht des Vorgeladenen, den Grund zu erfahren, respektieren würden. Was meinen Sie dazu?

Frau F. R. in X.

Das meinen sie dazu:

Ist der Unteroffizier ein Offizier?

In der November-Nummer erklärte ein erfahrener Wachtmeister, mit der Auflösung der Kampfverbände in immer kleinere Gruppen seien die Aufgaben des Unteroffiziers nicht mehr verschieden von denen des Offiziers. Deshalb sollte für den Uof. dasselbe Tenue gelten wie für den Of., er sollte deren Besprechungen beiwohnen, seine persönliche Ausrüstung sollte nicht inspiziert werden, er sollte am Hauptverlesen bei den Of. stehen. Wir setzen die in der Dezember-Nummer begonnene Aussprache hier fort.

Red.

Vertrauen schaffen...

Über mich hatte vor sieben Jahren ein Korporal effektiv mehr Autorität als der Schulkommandant, ein Herr Oberstleutnant. Der Korporal formt den Rekruten. Er trägt viel Verantwortung für die spätere Einstellung des Soldaten, des Bürgers zur Armee. Bis dahin gehe ich mit Wm. F. M. einig.

Im Ernstfall muß der Unteroffizier mit seiner Gruppe eine Einheit sein, gestützt auf besonderes gegenseitiges Vertrauen. Gerade angesichts des Sturmgewehrs muß der Soldat kaum weniger selbstständig handeln. Braucht der Unteroffizier, um solches Vertrauen zu schaffen, dasselbe Tenue wie der Offizier? Wichtiger wäre wohl eine noch bessere Auslese der Unteroffiziere.

W. C. in Z.

... und auch dem Soldaten gewähren!

Für den reinen Instruktionsdienst sollen die Unteroffiziere dasselbe Tenue wie Offiziere haben, für die Gefechtsausbildung die gleiche Ausrüstung wie die Soldaten. Sehr wünschenswert ist, daß die Unteroffiziere wichtigen Offiziersrapporten beiwohnen. Sie sollen nicht auf ihre persönliche Ausrüstung inspiziert werden.

Offiziere sind Uof. nicht, überdies viel zahlreicher als jene – zum Beispiel wären bei uns im letzten W. K. mehr Of. und Uof. beieinander gestanden als Solda-

ten. Daß man heute die Uof. bei ihren Zügen zuvorderst stellt, entspricht ihrer Vermittlerrolle zwischen Of. und Soldaten.

Man sollte die Uof. von Aufgaben entlasten, die ein normal entwickelter Sdt. auch übernehmen kann, zum Beispiel Faß-Uof., Kranken-Uof. Auch bei Ausbildung und Gefecht werden Aufgaben an Uof. übertragen, die jeder vernünftige Soldat übernehmen kann. Mit der Hebung des Uof.-Standes muß eben auch der Stand des Soldaten gehoben werden, dem man vielfach auch heute zu wenig Vertrauen entgegenbringt. Man ist von unten bis oben noch zu sehr dem Grad-Denken verhaftet. Nicht der Grad verleiht eine Befähigung, so wenig wie er einen Uof. zum Uof. und einen Of. zum Of. macht. Pzw. Kpl. R. D. in T.

Mehr sein als scheinen

Seit 1950 habe ich jedes Jahr einen WK bestanden. Mit Genugtuung stellte ich fest, daß zur Hebung des Unteroffiziersstandes in den letzten Jahren viel getan wurde. Das heutige Offizierskader anerkennt die Leistungen der Unteroffiziere und ist bestrebt, unsere Stellung weiterhin zu verbessern.

Es ist aber in viel größerem Maß Aufgabe jedes einzelnen Unteroffiziers selber, seine Stellung zu heben, in erster Linie durch vollen Einsatz und äußerste Disziplin. Meine Devise in all den Jahren war: «Mehr sein als scheinen». Für mich hat sie sich bewährt.